

Richters gegenüber dem Mechanismus des Rechtsbeweises, der nur Eid (Eideshelfer) oder ausnahmsweise Ordal kennt, deren Leistung oder Ablehnung bereits das Urteil spricht.

1003. Über die Heimat der 'Ewa Francorum Chamavorum' hat nach einer Anzeige von H. OBREEN in der *Revue Belge de philol. et d'hist.* 3 (1924), 317—19 der Generalarchivar der Niederlande FRUIN in den *Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde* 5. Ser. 9 (1922), 161 ff. gehandelt und das *Amor* der Überschrift in Ammers, 1254 Ammerstol an der Lek wieder gefunden.

1004. L. LEVILLAIN, 'Le formulaire de Marculf et la critique moderne' in der *BECh.* 84 (1923), 21—91 bespricht die verschiedenen Antworten auf die Frage nach Heimat und Zeit Marculfs und setzt sich besonders mit der letzten Arbeit, der von KRUSCH — vgl. NA. 43 (1922), 443 — auseinander. Dieser hatte in Landerich, dem das Formularbuch gewidmet ist, gleich ZEUMER und anderen einen Bischof von Meaux gesehen, in Marculf einen Mönch des dortigen Klosters Sainte-Croix, der um 721 geschrieben habe. L. wendet dagegen ein, daß KRUSCH beim Vergleich der Urkunden mit den Formularen zu ausschließlich an die wenigen erhaltenen Urkunden gedacht habe, die nur einen kleinen Teil der einst vorhandenen darstellten, und daß man auch mit zwar ähnlichen, aber teilweise doch von den vorhandenen Urkunden abweichenden verlorenen Vorlagen rechnen müsse. Er sieht in Landerich den allein gut bezeugten Bischof von Paris (um 654) und vermutet auf Grund einer falschen Urkunde für St. Denis (PERTZ, *Dipl. Merov.* S. 143) und des Referendars . . . *idericus* in dem trümmerhaften Diplom Chlodwigs II. für Ferrières — PROU, *Moyen-âge* 12 (1899), 475 —, der Bischof sei vorher Referendar gewesen, und auch Marculf habe vielleicht der königlichen Kanzlei angehört, ehe er in ein Pariser Kloster eingetreten sei — auch dies sind im besten Falle nur Möglichkeiten neben anderen, und es scheint mir in diesen Fragen noch nicht das letzte Wort gesprochen. Bei dem Testament Dagoberts I., wo L. (S. 78 ff.) sich meinen Ergebnissen — NA. 27 (1902), 333 ff.; vgl. 39 (1914), 583 — anschließt, sind ihm die Gegenbemerkungen von KRUSCH, *SS. rer. Merov.* 7, 779 ff. entgangen.

W. L.

1005. ARRIGO SOLMI, 'Sul capitolare di Lotario dell' anno 825 relativo all' ordinamento scolastico in Italia' in den *Rendi-*